



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.54 RRB 1937/0861**
Titel **Bau- und Niveaulinien.**
Datum 25.03.1937
P. 301–302

[p. 301] A. Mit Eingabe vom 4. Januar 1937 ersucht die Bausektion I des Stadtrates Zürich um die Genehmigung der vom Gemeinderat Zürich am 10. Juni 1936 festgesetzten Bau- und Niveaulinien an der Rehalpstraße, an der Enzenbühlstraße zwischen Forch- und Rehalpstraße, sowie der neu festgesetzten nördlichen Baulinie der Forchstraße zwischen Enzenbühlstraße und Stadtgrenze. Einem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 4. Dezember 1936 ist zu entnehmen, daß gegen den im kantonalen und städtischen Amtsblatt vom 4. September 1936 veröffentlichten Beschluß des Gemeinderates vom 10. Juni 1936 keine Rekurse mehr anhängig sind, nachdem die Einsprachen von acht Anstößern wegen Rückzugs abgeschrieben werden konnten.

B. Forchstraße, Rehalpstraße und Enzenbühlstraße umschließen den Friedhof Enzenbühl. Während an der Forchstraße genehmigte Baulinien bestehen, fehlten bisher solche an der Rehalpstraße und an der Enzenbühlstraße. Die vom Gemeinderat festgesetzten Baulinien weisen Abstände von 18 m bei der Rehalpstraße und 15 m bei der Enzenbühlstraße auf. Im Zusammenhang mit diesen Festsetzungen erfolgte die Anpassung der nördlichen Baulinie der Forchstraße zwischen // [p. 302] Enzenbühlstraße und Stadtgrenze. Die Niveaulinien geben zu Bemerkungen keinen Anlaß. Der Genehmigung der Anordnungen steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Der Beschluß des Gemeinderates Zürich vom 10. Juni 1936 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Rehalpstraße und an der Enzenbühlstraße zwischen Forchstraße und Rehalpstraße, sowie betreffend die Abänderung der nördlichen Baulinie der Forchstraße zwischen Enzenbühlstraße und Stadtgrenze gemäß den Vorlagen des Stadtrates Zürich vom 4. Januar 1937 wird genehmigt.
- II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, diese Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschuß je eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/22.06.2017]